

Beitrags- und Finanzordnung des CDU-Kreisverbandes Heidekreis

§ 1 Beiträge

~~Jedes Mitglied der Partei hat regelmäßig einen Beitrag zu entrichten.~~
Jedes Mitglied verpflichtet sich in seinem Aufnahmeantrag zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages entsprechend der Beitrags- und Finanzordnung des Kreisverbandes. Die Beiträge sind bis zum 1. eines Monats im Voraus fällig. Sie sind Bringschulden. Die monatliche Beitragshöhe sollte sich an den folgenden Angaben orientieren: ab 1.01.2014.

1. Beitragsstaffel

Der Mindestbeitrag richtet sich nach dem CDU-Bundesstatut und beträgt 8.- € pro Mitglied und Monat. Erhöhungen des Mindestbeitrags werden automatisch beim nächsten Beitragseinzug berücksichtigt. Im Folgenden sind die Monatsbeiträge nach Einordnungsstaffel des Bundes gelistet.

Monatsnettoeinkommen ab	Beitrag
2.500,00€	15,00€
4.000,00€	25,00€
6.000,00€	50,00€

2. Einzelbeitrag je Mitglied 8.00 €
3. Für Mitglieder ohne eigenes Einkommen und Mitglieder mit einem Bruttoeinkommen von weniger als monatlich 1.000 Euro kann der Kreisvorstand auf Antrag des Mitglieds einen ermäßigten monatlichen Mindestbeitrag festlegen. Dies gilt auch für Schüler, Auszubildende und Studenten, bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
Ermäßigter Mindestbeitrag 5,00 €
4. Schüler, Studenten und Auszubildende, die Mitglied in der JU-Heidekreis sind, zahlen als CDU - Mitglieder in der Ausbildungszeit einen monatlichen Beitrag von 2,00 €
Dazu ist ein Nachweis vorzulegen.
5. Die Beiträge sind als Mindestbeiträge zu verstehen. Im Übrigen wird auf die Beitragsregelung der Finanz- und Beitragsordnung der CDU Deutschlands in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.
6. Der Kreisvorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden (§ 9 Abs. 4 Finanz- und Beitragsordnung der CDU Deutschlands.)
7. Die Abführung der Beitragsanteile an Bezirks- und Landesverbände sowie an die Bundespartei bleibt dabei in voller Höhe bestehen und bestimmt sich nach den sonst für jedes Mitglied geltenden Mitgliedsbeiträgen.

Erhebung der Beiträge

Die Beiträge werden durch die CDU-Kreisgeschäftsstelle zentral erhoben und eingezogen. Die Pflege und Verwaltung erfolgt durch die Kreisgeschäftsstelle über die ZMD der CDU-Deutschlands.

§ 2

Finanzierung des Kreisverbands

1. Alle Einnahmen im Sinne des § 26 des Parteiengesetzes sind dem Kreisverband zuzuführen. Die Aufwendungen der CDU-Heidekreis werden durch ordentliche und außerordentliche Beiträge, durch Einnahmen und Zuwendungen gedeckt:

- ~~a) Mitgliedsbeiträge~~
- ~~b) Spenden~~
- ~~c) Sonderbeiträge der Amts- und Mandatsträger~~
- ~~d) Sonstige Einnahmen~~

Ordentliche Beiträge

- a) die Mitgliedsbeiträge
- b) die Mandatsträgerbeiträge der Amts- und Mandatsträger

Außerordentliche Beiträge

- a) Sonderbeiträge aus besonderen Anlässen (Umlagen)
- b) Spenden

Einnahmen und Zuwendungen

- a) Einkünfte aus Liegenschaften
- b) Erlöse aus wirtschaftlichen Unternehmungen
- c) Einnahmen bei Veranstaltungen
- d) Zuwendungen aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen
- e) Sonstige Einnahmen

2. ~~Jedes Mitglied verpflichtet sich in seinem Aufnahmeantrag zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages entsprechend der Beitrags- und Finanzordnung des Kreisverbandes. Die Beiträge sind bis zum 1. eines Monats im Voraus fällig. Sie sind Bring-schulden.~~ **Die Vereinigungen und Sonderorganisationen** der CDU können Beiträge und Umlagen nach den Bestimmungen den Finanzordnungen der CDU einziehen. Die Beiträge werden durch die CDU-Kreisgeschäftsstelle zentral erhoben. Die Pflege und Verwaltung erfolgt durch die Kreisgeschäftsstelle über die ZMD der CDU- Deutschlands.
3. Kommunale Mandatsträger/innen führen 15 % ihrer Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder aus allen kommunalen Mandaten an den Kreisverband ab.
4. Der Landrat und die hauptamtlichen Bürgermeister, die über CDU-Liste gewählt wurden, zahlen einen monatlichen Festbetrag. Die Summe ist angelehnt an das Grundeingangsgehalt der verschiedenen Besoldungsgruppen.

A 15	75,00 €
A 16	85,00 €
B 2	115,00 €
B 3	120,00 €
B 5	135,00 €

Davon werden 50 % in einen Wahlkampffond für Bürgermeisterwahlen eingezahlt. ~~für zukünftige Bürgermeisterwahlen zurückgestellt.~~

~~Der Kreisverband verwaltet das Geld und der Kreisvorstand beschließt über die Verteilung. Die restlichen 50 % verbleiben dem jeweiligen Stadt-/Gemeindeverband werden buchhalterisch dem jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverband zugeschrieben.~~ Die Zahlung des Landrats verbleibt beim Kreisverband. Für alle übrigen Regelungen gilt die Finanzordnung der CDU in Niedersachsen sowie die Finanz- und Beitragsordnung der CDU Deutschlands in der jeweils gültigen Fassung.

5. Die von der CDU in die Aufsichtsräte/Verwaltungsräte entsandten Beiräte führen 15 % der Aufwandsentschädigung ohne Umsatzsteuer an den Kreisverband ab.
- ~~6. Der CDU-Kreisverband zahlt an die Stadt- und Gemeindeverbände für die politische Arbeit vor Ort 15 Prozent der Netto-Mitgliedsbeiträge des jeweiligen Verbandes.~~
- ~~7. Spenden fließen dem Kreisverband zu, soweit der/die Spender/in nichts anderes bestimmt oder vom Kreisverband eine andere Verteilung beschlossen wird.~~
- ~~8. Alle Einnahmen im Sinne des § 26 des Parteiengesetzes sind dem Kreisverband zuzuführen.~~
- ~~9. Für alle übrigen Regelungen gilt die Finanzordnung der CDU in Niedersachsen sowie die Finanz- und Beitragsordnung der CDU Deutschlands in der jeweils gültigen Fassung.~~
- ~~10. Diese Beitrags- und Finanzordnung wurde auf dem Sonderparteitag des Kreisverbands Heidekreis am 21.10.2013 in Wietzendorf beschlossen und tritt am 01.01.2014 in Kraft.~~

§ 3

Finanzierung von CDU-Verbänden und Vereinigungen

1. Der Kreisgeschäftsstelle und dem ggf. Kreisvorstand ist bis zum 30.11. des lfd. Jahres eine Haushaltsplanung für das folgende Wirtschaftsjahr vorzulegen.
2. Alle CDU Stadt- und Gemeindeverbände erhalten für ihre politische Arbeit und den laufenden Geschäftsbetrieb Zuschüsse. Dieser beträgt 10% der Netto-Mitgliedsbeiträge (nach Abführung der Umlagen an übergeordnete Gliederungen) des Stadt- und Gemeindeverbands. Stichtag für die Berechnung sind die Zahlen zum 31.12. des vorherigen Jahres. Die Zahlungen erfolgen im April und im September des Geschäftsjahres. Die Zahlung der Zuschüsse setzt voraus, dass ein Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr vorliegt und alle Unterlagen der Buchführung des vergangenen Jahres in der Kreisgeschäftsstelle vorliegen. Der Kreisvorstand beschließt über die Höhe der auszahlenden Zuschüsse und kann Zuschusszahlungen aussetzen. Der Kreisvorstand beschließt dazu ein Regelwerk.

3. Die Beiträge für Versicherungen, Datenschutz und weitere verbandsübergreifende Dienstleistungen werden vom Kreisverband getragen und bereitgestellt.
4. CDU-Verbände und Vereinigungen können darüber hinaus jederzeit Sonderfinanzierungen für z. B. Info-Stände, Veranstaltungen, Projekte, etc. beantragen. Der Antrag hat in Textform (vorzugsweise per E-Mail) zu erfolgen.
 - a. bis 500.- € pro Jahr/Verband liegt die Entscheidung zur Bewilligung beim Kreisgeschäftsführer,
 - b. bei Finanzierungen über 500.- € erfolgt die Entscheidung durch den geschäftsführenden Kreisvorstand.
5. Erzielen CDU-Verbände eigene Einnahmen, so gilt folgendes, sofern mit dem Kreisvorstand keine andere Regelung schriftlich vereinbart worden ist:
 - a. Einnahmen aus Veranstaltungen fließen zu 25% dem Kreisverband zu, sofern mit dem gf. Kreisvorstand nicht eine abweichende Vereinbarung im Vorfeld der Veranstaltung in Textform geschlossen wurde.
 - b. Spenden verbleiben zu 70% beim CDU-Verband, 30% gehen an den CDU-Kreisverband. Die Spendeneinnahmen verbleiben als Rückstellung beim CDU-Verband auch für zukünftige Geschäftsjahre.

§ 4

Finanzierung der Vereinigungen und Sonderorganisationen

1. Vereinigungen finanzieren sich gem. §2 Punkt 2 der Finanzordnung in der Regel selbst durch Beiträge, Umlagen und Spenden. Der CDU-Kreisverband kann die Arbeit seiner Vereinigungen durch regelmäßige und außerordentliche Zuwendungen bezuschussen.
2. Die Vereinigungen/Sonderorganisationen sind zur Kassenführung nach den Buchhaltungsvorgaben der Finanzordnungen der CDU verpflichtet. Für die eigenständige Kassenführung gelten die in § 6 der Finanzordnung definierten Bedingungen.

§ 5

Haushaltsverwaltung und Budgets

1. CDU-Verbände reichen bis zum 30.11. des laufenden Jahres den Entwurf für einen Haushaltsplan des Folgejahres ein (Bedarfsplanung).
2. Der Kreisvorstand verabschiedet spätestens zum 31.03. des lfd. Geschäftsjahres einen Haushaltsplan.

Für die Durchführung von Wahlkämpfen verabschiedet der Kreisvorstand ein Jahr vor dem Wahltermin einen gesonderten Haushaltsplan. Sichergestellt wird dabei:

- a. Dass jeder CDU-Verband eine Grundausstattung für den Wahlkampf erhält.

- b. Dass jeder Kandidat eine eigene Grundausstattung an Werbematerialien erhält
- c. Dass ein übergreifendes Projektbudget bereitgestellt wird, aus denen die CDU-Verbände und Vereinigungen auf Antrag (an den Kreisvorstand) Gelder für Wahlkampfaktionen /Wahlwerbung erhalten können.

§6

Eigenständige Kassenführung

1. Gemäß §18 des Bundesstatuts der CDU Deutschlands ist der CDU-Kreisverband die kleinste selbstständige organisatorische Einheit der CDU mit selbstständiger Kassenführung. Er ist insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Beiträge zuständig. Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen und Vereinigungen auf Antrag gestatten, unter voller Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie die dazugehörigen Belege für den Kreisverband, eine Kasse eigenständig zu führen. Der CDU-Kreisverband kann somit aufgrund eines Beschlusses des Kreisvorstands einem Unterverband oder einer Vereinigung die eigenständige Kassenführung genehmigen und ebenso wieder, insbesondere bei unzureichender Kassenführung, entziehen. Die Aufsichts- und Haftungspflichten bleiben davon unberührt beim CDU-Kreisverband. Führt ein CDU-Verband eine eigene Kasse, so hat dieser daraus alle verbandseigenen Ausgaben zu bestreiten.
2. Da der CDU-Kreisverband gesamtschuldnerisch für die CDU-Verbände und die Vereinigungen des Kreisverbands haftet, unterliegt die eigenständige Kassenführung Beschränkungen:
 - a. Die Kassenführung und Buchhaltung hat den gleichen rechtlichen Anforderungen zu entsprechen, welche auch der Kreisverband zu erfüllen hat.
 - b. Der Abschluss von Verträgen mit langfristiger Wirkung (≥ 1 Haushaltsjahr) ist nur in Abstimmung mit der Kreisgeschäftsführung UND dem Kreisschatzmeister zulässig.
 - c. Die Haushaltsführung mit positivem Geldbestand muss gewährleistet sein. Die Aufnahme von verbandsinternen Verbindlichkeiten ist nur in Abstimmung mit der Kreisgeschäftsführung und dem Kreisschatzmeister, von externen Verbindlichkeiten (z. B. Darlehen, Dispo, etc.) nur mit Zustimmung des Kreisvorstands möglich
 - d. Auf Konten des Verbandes muss die Kreisgeschäftsstelle Zugriff haben.
 - e. Entstehende Mehrkosten durch Fehler in der eigenständigen Kassenführung oder Strafgebühren der CDU in Niedersachsen durch verspätete Abgabe von Buchführungsunterlagen sind durch kassenführenden Verband zu tragen.
3. Erfolgt die Buchhaltung/Kassenführung eines Verbandes zentral durch die Kreisgeschäftsstelle so bleiben die Vermögenswerte des Verbandes erhalten und werden im Rahmen einer Kostenstellenbuchhaltung weitergeführt.

§ 7

Vereinnahmung von Spenden

1. Der Kreisverband ist zum Empfang von Spenden berechtigt.
2. Zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen ist nur die Kreisgeschäftsstelle berechtigt.
3. Die Annahme von Spenden durch CDU-Verbände und Vereinigungen ist unverzüglich (binnen 72 Stunden) der Kreisgeschäftsstelle anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Finanzordnung ist am 23.08.2024 vom Kreisparteitag des CDU-Kreisverbandes verabschiedet worden. Sie tritt nach Genehmigung durch den CDU-Landesvorstand am 01.01.2025 in Kraft, spätestens jedoch einen Monat nach Vorlage der Satzung zur Genehmigung beim Landesvorstand.